Erster Theil.

Historische Thatsachen.

---

§ 1.

Die Stiftung der Sinzendorfischen Familienfideikommisse Haggenberg und Ernstbrunn in Niederösterreich.

Zum Verständniss der gegenwärtig in Betreff dieser Fideikommisse schwebenden Rechtsstreitigkeiten ist ein Rückblick auf die Genealogie des Sinzendorfischen Hauses nothwendig.

Die Freiherrn, nachherigen Grafen von Sinzendorf theilten sich seit längerer Zeit in zwei Linien: die Aeltere oder Ernstbrunnische und die Jüngere oder Pilgramische; die letztere erlosch bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, die erstere im Jahre 1822. Hier kommt nur diese ältere Linie in Betracht.

Aus der älteren oder Ernstbrunnischen Linie hatte August Freiherr und erster Graf von Sinzendorf (geb. 1590) von seiner Gemahlin, einer gebornen Gräfin Trautmannsdorf, drei Söhne:

1) Johann Joachim, geb. den 31. Mai 1620, † den 11. November 1665;
2) Siegmund Friedrich, † den 28. Februar 1679;
3) Rudolf, † den 2. September 1677.

Graf Johann Joachim hinterliess drei Söhne:

a. Joseph Weickhard, geb. den 9. Januar 1656, † den 9. Februar 1702;
b. Adolf, geb. den 7. März 1659, † den 25. Mai 1700;
c. Michael, geb. den 31. Mai 1665, † den 28. Februar 1697.

Der zweite Sohn, Graf Siegmund Friedrich, war kinderlos.

Graf Rudolf hinterliess vier Söhne:

a. Theodor, geb. den 15. November 1654, † den 8. April 1706;
b. Otto Heinrich, geb. 1663, † den 19. December 1710;
c. Siegmund Rudolf, geb. 1670, † den 8. Januar 1747;
d. August Jakob, geb. 1671, † den 11. März 1707;

und acht Töchter:

a. Anna Elisabeth, geb. den 12. Mai 1657, † den 8. Oktober 1683, dritte Gemahlin Heinrichs I Grafen Reuss zu Schleiz, Stammmutter des Hauses Reuss-Köstritz;
b. Susanna Isabella, geb. 1660, † unvermählt;
c. Renate Dorothea, geb. 1663, † unvermählt;
d. Maria Renate, † unvermählt;
e. Maria Apollonia, geb. 1667, † 1713, vermählt mit Christof Franz, Grafen von Wolkenstein-Rodenegg;
f. Maria Anna, geb. 1669, † den 6. Februar 1709, vermählt an Johann Peter Grafen von Goes;
g. Anna Maria, geb. den 2. November 1673, † den 31. Juli 1736, vermählt an Leo von Uhlefeld;
h. Maria Maximiliane, geb. 1675, † den 6. Oktober 1718, vermählt an Johann Karl Christian Grafen von Nostitz.

Von den oben erwähnten Söhnen des Grafen August von Sinzendorf starb der älteste Graf Johann Joachim bereits 1665, der jüngste Graf Rudolf folgte ihm 1677 im Tode nach, der mittlere, der kinderlose Graf Siegmund Friedrich, welcher seine beiden Brüder überlebte, errichtete in seinem Testamente am 28. September 1678 ein Familienfideikommiss, dessen wichtigsten Gegenstand die Herrschaft Haggenberg bildete. Da er selbst kinderlos blieb und seine beiden Brüder vor ihm, jedoch mit Hinterlassung männlicher Descendenten, gestorben waren, so setzte er den ältesten Sohn seines jüngern Bruders im siebenten Artikel seines Testaments zum Universalerben ein:

»Dazu konstituire ich zu meinem wahren Universalerben den hoch- und wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Theodorum, als meines verstorbenen Herrn Bruders Graf Rudolfs ältesten Sohn.«

Die Bestimmungen über die weitere Successionsordnung enthält der achte Artikel des erwähnten Testaments. Derselbe lautet:

»Achten thue ich hiemit alle meine Haab und gutter über die

hievor gemachten Legata und bezallung, auch etwa nach meinen Ableiben sich befindente schulden, nichts davon aussgenommen zu einem Majorat mach, in Bedenkhung ich reiflich erwogen, wie nutz und gut zur Erhaltung der Geschlechter solches sey. Es solle aber solches Majorat nach volgender gestalt hiemit ein- und aufgerichtet sein und verstanden werden: Nemlich dass nach absterben besagt meines Herrn Vetters graf Theodori als Universalerbens alle meine hinterlassenen und ihm von mir verschafften Hab und Gutter, nichts davon aussgenommen, Erstlich auf seinen Eltisten Ehelichen Soh, da Er deren zeig solte und nach solches ableiben auf dessen Ersten Sohns Soh fallen solle und also jed zeit (damit dass Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist) von dem Vatter auf den Sohn falle und geht vornemlich meine intention dahin, dass dieses Majorat, so lange ein Mansserbe von offt besagt meines Herrn Vetters Theodori lini vorhanden, bei ihnen verbleiben solle und zwar wan eine von meines Herrn Vetters Theodori Sohns linia absterben würde, solle solches majorat von dess abgestorbenen, welch de Eltiste seiner lini und possessor dessen gewest, auf den Eltisten und seinen nechsten befreundeten; nemlich wenn dess Theodori Mannsssuccession abgestorben, solle alssdann desselben Eltisten verstorbenen negster und eltister Brud od Vetter von meines Herrn Bruders Graf Rudolfs Seel. Söhnen herkommende succediren, non attento da gleichselbig von meines Herrn Vettern jüngern oder Eltisten Söhnen einer herkomme. Sond gleich alss wan es ihnen ab intestato von seinen negsten befreindeten zukomme, doch mit diesem unterschiedt, da zwei oder mehr in gleich gradu im leben waren, dass auf den Eltisten von Jahren und hernach seine succession in descendenti linea, biss selbige wiederum abstirbt, fallen solle. Wan aber auch diese absterben würde, so solle es, wie vorgemelt, auf dess abgestorbenen negsten befreindeten und Eltisten fallen, jedoch mit dieser expressen condition und Vorbehalt, dass der, welch dieses Majorats fähig will, sich gut Edl (da er in den Ehestandt zu tretten willens) verheirathe, die Er zur Ehe nimbt, wenigst ihre Sechzehn ahnen Edl probiren kan, in widrigen fahl, da Er sich nicht Edl und schlechter, alss gemelt, verheiradet, soll Er dieses Majorats sambt seinen auss solch Ehe herkommendten Kindern, nicht fähig sein, sonde solle auf den negsten, Er seie sein dess übel verheiraten brud, Vetter auch Soh (da er etwa vor-

hero gut verheiradet gewest und von solch Ersten Ehegemahin Manss Erben hette) fallen und also stedts observiret werd. Es sollen auch hiermit so geistlich werd ausgeschlossen sein. Und sollen auch hiermit alle abalienationes verbotten und ungültig sein: jedoch solle mein Herr Vetter graf Theodorus nicht verbundten sein, eben meine jetzo in oesterreich ligende gütter und häuser, zu Maiorat zu behalten, sondern er kann sie, ohne menigliches einredt od hinternuss verkauffen, und andere gütter umb mein verlassenschafft in den Röm. Reich (darzu ich ihme aufs beweglligste vermahne, damit unser geschlecht auch dort stabilirt werd möge) darüber erkauffen, wan er aber andere gütter darum erkauft und zum Majorat gemacht, so solle es Ebig darbei verbleiben, und seinen nachkomme nicht mehr zu ändern macht haben, und gehet mein intent und willen einig und allein dahin, dass Er so vill in den Werth, alss meine Verlassenschaft ausstregt, so woll in ligend, alss fahrend, und er von mir ererbet, zu einem Majorat auf sein und seiner Brüd linien mache, und die sache dahin dirigire und einrichte, dass Mein ganze Verlassenschafft, im Werth darzu angewendet werde, damit es allezeit unverthuelich, bei seyer und seyer Brüd linien verbleibe, nichts mehr davon geändert, und in guten standt erhalten werde. Er solle auch den consens und wass zu aufrichtung eines solch Maiorats erfordert wierd, ordentlich, an gehörig orthen, ausswirkh. Wan aber dess graf Theodori und seiner Brüder, auch meines verstorbenen Herrn Bruders Seel. graf Hanss Joachims Linien, dass gott lang verhuiten wolle, absterben sollten, so solle dieses Majorat auf weiss und maass, wie oben, von meines Herrn Bruders Graf Rudolf Seel. Lini gedacht, auf meines Herrn Bruders Graf Hanss Joachim auch Seel. Linie, nach diesem endtlich auf meines Herrn Bruders Seel. Graf Rudolfs Töchter und ihre Erben fallen.«

Der Fideikommissstifter Siegmund Friedrich starb den 28. Februar 1679. Sein von ihm eingesetzter Universalerbe Graf Theodor kam auch wirklich in den Besitz des Familienfideikommisses, starb aber unvermählt im Jahre 1706. Nach seinem Tode trat der nächste Bruder, Graf Otto Heinrich, in den Besitz des Fideikommisses. Da aber auch dieser 1710 ohne Descendenz verstarb, so fiel das Fideikommiss auf den dritten Sohn des Grafen Rudolf, den Grafen Siegmund Rudolf.

Dieser hatte seine Söhne früh durch den Tod verloren; da

nun sein jüngster Bruder, August Jakob, bereits 1707 gestorben war, so musste mit ihm der Rudolfische Mannsstamm erlöschen; dagegen blühte der Mannsstamm des Grafen Johann Joachim noch in mehreren Zweigen. Der Stiftung gemäss musste das Siegmund-Friedrichsche Fideikommiss auf die Nachkommenschaft des Johann Joachim fallen; Siegmund Rudolf, der letzte Inhaber desselben aus dem Rudolfischen Mannsstamm, stiftete im Jahre 1746 ein zweites Fideikommiss, mit folgenden Worten:

»Indem ich die Herrschaft Ernstbrunn sammt dem inkorporirten Gute Klement hiermit zu einem fideicommissum familiae mache und konstituire als das älteste freiherrlich Sinzendorfische Stammhaus, also solle künftig nichts davon alienirt noch eine Schuld darauf gemacht werden, also auch von den noch darauf haftenden oneribus sobald als möglich deliberirt, ein landesfürstlicher Konsens ausgewirket, in dem Weissbothenamt vorgemerket und darüber ein Inhibitionsschein ausgefertigt werden, damit dieses Fideikommiss vollkommen stabilirt sein möge. Der erste Possessor des Fideikommisses wird sein mein Universalerbe Graf Wenzel von Sinzendorf und seine männliche Descendenz. In Ermangelung dessen solle es auf seinen Herrn Vater Prosper von Sinzendorf, nachdem auf seinen anderten Sohn, Grafen Friedrich erblich fallen de patre ad filium und wie es weiter in dem Graf Siegmund-Friedrichschen Testamente, den Hagenbergischen Majorat betreffend, vorgesehen ist.«

Nach dem Tode des Grafen Siegmund Rudolf ging auch das Fideikommiss Haggenberg auf den Johann-Joachimischen Mannsstamm über und Graf Wenzel von Sinzendorf vereinigte beide Fideikommisse, das Siegmund-Friedrichsche und das Siegmund-Rudolfische, in seiner Hand. Da für das zweite Fideikommiss ganz dieselbe Successionsordnung vorgeschrieben war, wie für das erste, so theilten die beiden Fideikommissherrschaften Haggenberg und Ernstbrunn ihre rechtlichen Schicksale vollständig und konnten thatsächlich wie Ein fideikommissarischer Güterkomplex betrachtet werden. Nach dem am 26. Mai 1773 erfolgten Tode des Grafen Wenzel fielen beide Fideikommisse auf seinen ältesten Sohn, den Grafen und nachmaligen Fürsten Prosper von Sinzendorf. Dieser starb unvermählt; seine fünf Brüder starben vor ihm, ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen; die Linien der beiden jüngeren Söhne des Grafen Johann Joachim waren bereits

früher abgegangen. So war Prosper, der erste Fürst, zugleich der Letzte seines Hauses. Mit ihm erlosch der ganze Sinzendorfische Mannsstamm.

Fürst Prosper hatte zwei Schwestern, von denen die ältere mit dem Herzog von Serbelloni, die jüngere mit einem Grafen von Thurn und zum zweitenmale mit einem Grafen d'Elci vermählt war; die erstere hatte zwei Söhne, die letztere einen Sohn.

Am 24. Juli 1821 errichtete Fürst Prosper ein Testament, worin er seinen Neffen, Grafen Georg von Thurn, den Sohn seiner jüngern Schwester, zu seinem Allodialerben einsetzte und dabei folgende Rechtsanschauung aufstellte:

»Ich bin der Meinung, dass ich auch mit den Fideikommissherrschaften Ernstbrunn und Klement, als letzter männlicher Besitzer in Abgang einer weitern männlichen Erbfolge letztwillig zu disponiren befugt bin, nachdem in dem diesfälligen Instrumente, laut Kodicill des Herrn Siegmund Rudolf Grafen von Sinzendorf de dato 22. November 1746 nur die männliche Succession de patre ad filium, in Ermangelung derselben aber eine weibliche Erbfolge nicht berufen ist.«

§ 2.

Erwerbung der Sinzendorfischen Fideikommissherrschaften Haggenberg und Ernstbrunn durch das Haus Reuss-Köstritz.

Während der letzte Besitzer vom Sinzendorfischen Mannsstamme der Ansicht lebte, dass wenigstens für die Herrschaft Ernstbrunn (das Siegmund-Rudolfische Fideikommiss) der Fideikommissverband gelöst sei und dass er somit frei über dieselbe verfügen könne, trat Se. Durchlaucht Herr Heinrich LXIV Fürst Reuss mit Ansprüchen auf beide Fideikommissherrschaften auf und reichte eine Erbserklärung sowohl auf Haggenberg als Ernstbrunn ein. Seine Ansprüche stützten sich auf seine Abstammung von Anna Elisabeth von Sinzendorf, der erstgeborenen Tochter des Grafen Rudolf. Nach dem Aussterben des Sinzendorfischen Mannsstammes hatte nemlich Siegmund Friedrich in seinem Testamente von 1678 »die Töchter und ihre Erben« zur Nachfolge in das von ihm begründete Fideikommiss Haggenberg berufen. Wie er aber überhaupt die Nachkommenschaft seines jüngern Bruders

Rudolf bevorzugt hatte, so sollten, nach Erlöschen des ganzen Mannsstammes, ebenfalls wieder die Töchter Rudolfs und ihre Erben nach derselben Successionsordnung zur fideikommissarischen Erbfolge gelangen wie die Söhne.

Heinrich LXIV Fürst Reuss legte urkundlich dar, dass er in direkter Linie von der erstgeborenen Tochter des Grafen Rudolf abstamme, dass sein Urgrossvater Heinrich XXIV der Stifter des Hauses Reuss-Köstritz, der erstgeborene Sohn der Anna Elisabeth von Sinzendorf, dass sein Grossvater Heinrich VI der erstgeborene Sohn Heinrichs XXIV gewesen sei, dass nach dem kinderlosen Tode Heinrichs XL sein Vater Heinrich XLIII der älteste Sohn Heinrichs VI gewesen sei und dass er selbst, nach dem Tode seines Bruders Heinrichs LXI unbestritten der Primogenitus seiner ganzen Linie und somit alleinberechtigter Repräsentant seiner Stammmutter Gräfin Anna Elisabeth von Sinzendorf sei.

Da nun auch der Stifter des zweiten Fideikommisses Ernstbrunn, Siegmund Rudolf, in seinem Kodicill von 1746 verordnet hatte, dass auch dieses Fideikommiss gerade so vererbt werden solle »wie es weiter in dem Siegmund-Friedrichschen Testamente, den Haggenbergischen Majorat betreffend, vorgesehen ist«: so richtete Heinrich LXIV seine Ansprüche gleichmässig auf beide Fideikommisse. Allein ihrer Verwirklichung standen grosse Schwierigkeiten entgegen. Es tauchten nämlich von verschiedenen Seiten andere Erbprätendenten auf, welche die Succession entweder in beide oder in eines der beiden Fideikommisse in Anspruch nahmen. Solche Prätensionen wurden erhoben: a. von Seiten der sämmtlichen Nachkommen der Rudolfischen Töchter auf eine gleichzeitige gemeinschaftliche Nachfolge in das Fideikommiss Haggenberg; b. von Seiten des Allodialerben des Fürsten Prosper, Grafen Georg von Thurn, auf Ernstbrunn als ein erloschenes allodialisirtes Fideikommiss; c. von Seiten des Grafen Joachim von Traun als Erstgeborenem der sämmtlichen Siegmund-Rudolfischen Tochterstämme auf eine fideikommissarische Erbfolge in Ernstbrunn; d. von Seiten der Johann-Joachimischen Kognaten, insbesondere der Familie Serbelloni, auf eine fideikommissarische Nachfolge in Haggenberg und Ernstbrunn, gegründet auf eine vermeintliche Berufung am Schlusse des Siegmund-Friedrichschen Testaments und die nähere Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer.

Die meisten Schwierigkeiten unter allen zur rechtlichen Verhandlung gekommenen Ansprüchen machten die der Familie Serbelloni, d. h. der Schwester des letzten Besitzers und ihrer Descendenz. Allein endlich drang das gute Recht des Fürsten Heinrich LXIV gegen alle Prätendenten durch; es wurde die Unzertrennlichkeit der beiden Fideikommisse Haggenberg und Ernstbrunn gerichtlich anerkannt und am 13. Juli 1827 erfolgte mittelst zweier Dekrete die Einantwortung der beiden Fideikommisse Haggenberg und Ernstbrunn an den Fürsten Heinrich LXIV. Auf Grund dieser Dekrete wurde später auch die landtäfliche Besitzausschreibung erwirkt. So war Heinrich LXIV Fürst Reuss, nach Besiegung aller gegnerischen Ansprüche, kraft seiner Abstammung von Anna Elisabeth von Sinzendorf, der erstgebornen Tochter des Grafen Rudolf von Sinzendorf als einzig rechtmässiger Nachfolger in beiden Fideikommissen anerkannt und blieb bis zu seinem, im Jahre 1856 erfolgten Tode im unbestrittenen Besitze dieser Güter.

§ 3.

Gegenwärtige Sachlage.

Da Fürst Heinrich LXIV unvermählt und kinderlos blieb, so hatte er stets seinen Vetter, Herrn Heinrich IV Prinzen Reuss als seinen rechtmässigen Nachfolger betrachtet und als solchen in verschiedenen Urkunden ausdrücklich bezeichnet. Als daher Fürst Heinrich LXIV am 15. September 1856 verschieden war, so reichte Prinz Heinrich IV zu beiden vereinigten Fideikommissen Haggenberg und Ernstbrunn seine Erbserklärung ein und es wurde dieselbe am 24. Oktober 1856 von dem K. K. Landesgericht zu Wien angenommen. Am 15. November 1856 überreichte Prinz Heinrich IV die urkundliche Nachweisung seines Successionsrechtes in die beiden eröffneten Fideikommisse und legte einen beglaubigten Sinzendorfisch-Reussischen Stammbaum vor, worauf durch einen landesgerichtlichen Bescheid vom 30. Januar 1857 vorläufig anerkannt wurde:

a. dass bereits bei Ableben des Fürsten Prosper von Sinzendorf, durch Anerkennung des Successionsrechtes des Fürsten Heinrich LXIV, rechtskräftig entschieden worden sei, dass die männlichen Nachkommen Heinrichs I Grafen Reuss, Gemahls der

Anna Elisabeth von Sinzendorf, zur Fideikommissnachfolge berufen seien;

b. dass der einzige noch lebende Enkel des erblasserischen Grossvaters Heinrichs VI, nemlich Heinrich LXIX, sich nicht stiftungsgemäss vermählt habe und dass in der von Heinrich XXIV (dem erblasserischen Urgrossvater) abstammenden, mit Heinrich IX beginnenden Linie dem Prinzen Heinrich IV das Recht der Erstgeburt gebühre, daher

c. Prinz Heinrich IV nächster Anwärter des letzten Fideikommissbesitzers sei.

Die Anerkennung eines alleinigen Erbrechts Heinrichs IV fand nicht statt, weil mittlerweile ein zweiter, bis dahin völlig unbekannter Erbprätendent aufgetreten war.

Am 25. Oktober 1856 reichte nemlich Herr Ernst Klemens von Kiesewetter in Weimar eine Erbserklärung auf die beiden Fideikommisse ein. Er stützte sein vermeintliches Recht auf die Abstammung von Adelheide Ernestine Mathilde von Kiesewetter, geb. Gräfin Reuss, seiner Mutter. Dieselbe sei eine Tochter des Grafen Heinrich XLVIII und dieser ein Sohn des Grafen Heinrich VI gewesen, von welchem auch der letzte Fideikommissbesitzer Fürst Heinrich LXIV als Enkel, durch seinen Vater Fürsten Heinrich XLIII abstamme.

Da nun bereits mit dem Tode des letzten Sinzendorfischen Besitzers die beiden Fideikommisse auf den Weibsstamm übergegangen seien, so trete nun eine rein kognatische Erbfolge ein und von einem Vorzuge des Mannsstammes könne nicht mehr die Rede sein. Indem nun Fürst Heinrich LXIX durch seine stiftungswidrige Heirath von der Nachfolge ausgeschlossen sei, so sei er, der etc. Kiesewetter, der nächste Verwandte des letzten Fideikommissbesitzers und somit der alleinberechtigte Nachfolger in beiden Fideikommissen.

Während nun die Verhandlung über die Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, noch schwebte, erklärte Herr v. Kiesewetter am 25. Juni 1857: »dass er als Kläger in dem Processe über die Succession in die Fideikommisse auftreten wolle.«

Der Process mit demselben ist im Gange, es sind die üblichen Parteischriften bis zur Duplik bereits abgesetzt und das Urtheil erster Instanz steht zu erwarten.

Am 21. Juli 1857 reichte auch Prinz Heinrich LXXIV Reuss